

Allgemeines Informationsblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Wenn Sie geschäftlichen oder privaten Besuch aus dem Ausland bekommen, wird in der Regel eine Verpflichtungserklärung benötigt. Hierdurch können Ihre Gäste bei der Beantragung eines Visums gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) nachweisen, dass für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichergestellt ist.

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich für **alle** Kosten aufzukommen, die während des Aufenthaltes Ihres Gastes entstehen (können). Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zu Grunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren. Ob Sie in der Lage sind, diese Kosten zu übernehmen, wird bei einer Bonitätsprüfung festgestellt. Hierbei müssen Sie Ihre gesamten finanziellen Verhältnisse offenlegen. Die Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen sind freiwillig. Ohne diese Angaben kann die Bonität jedoch weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden. Der Datenschutz diesbezüglich wird gewahrt.

Sofern Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII beziehen, können Sie **keine** Verpflichtungserklärung abgeben.

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung müssen Sie vorab einen Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung abgeben. Diesen Antrag können Sie bequem online über diesen Link einreichen: [Verpflichtungserklärung \(formular-server.de\)](http://Verpflichtungserklärung.formular-server.de). Fällt die Bonitätsprüfung positiv aus, erhalten Sie nach Einreichen des Antrages eine Zahlungsaufforderung zur Entrichtung der Verwaltungsgebühr. Nach Zahlung der Gebühr erhalten Sie die Original-Verpflichtungserklärung auf dem Postweg. **Ein persönlicher Termin ist nicht erforderlich.**

Folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung¹:

Anzahl der Personen im Bundesgebiet (Verpflichtungsgeber und Unterhaltsberechtigte)	Erforderliches bereinigtes Nettoeinkommen			
	bei einer einzuladenden Person	bei zwei einzuladenden Personen	bei drei einzuladenden Personen	bei vier einzuladenden Personen
Eine Person (Verpflichtungsgeber)	1.890 €	2.290 €	2.690 €	3.100 €
Zwei Personen (Verpflichtungsgeber + 1 Unterhaltsberechtigten)	2.610 €	3.170 €	3.740 €	4.300 €
Drei Personen (Verpflichtungsgeber + 2 Unterhaltsberechtigte)	3.060 €	3.770 €	4.470 €	4.814 €
Vier Personen (Verpflichtungsgeber + 3 Unterhaltsberechtigte)	3.610 €	4.550 €	4.847 €	5.128 €
Fünf Personen (Verpflichtungsgeber + 4 Unterhaltsberechtigte)	4.390 €	4.817 €	5.098 €	5.380 €

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Online-Antragsformular u.a. zum Nachweis Ihrer Bonität hochladen:

- **Einkommensnachweise**

- bei Nichtselbstständigen: Gehalts-/Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate; soweit vorhanden auch vom Ehegatten und unverheirateten Kindern unter 25 Jahre
- bei Selbstständigen: Nachweis des Steuerberaters zum monatlichen Einkommen nach Steuern

¹ Grundlage für die Erstellung der Übersicht sind die aktuelle Pfändungstabelle sowie die jeweils geltenden Regelsätze nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Tabelle enthält Näherungswerte, um eine erste Einschätzung der Bonität vornehmen zu können. Eine Berechnung erfolgt im Einzelfall. Bei Aufenthalt zum Zwecke des Studiums sind höhere Werte anzunehmen, da in diesem Fall der geltende BAföG-Höchstsatz zu Grunde gelegt wird.

- (s. Vordruck Einkommensbescheinigung)
- sonstige Einkünfte: Rentenbescheid, Mieteinnahmen, Elterngeld, Unterhaltszahlungen, Kinderzuschlag etc.
- **Kopie des deutschen Personalausweises oder des Aufenthaltstitels** (mind. noch 6 Monate gültig)

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 29,00 Euro fällig. Eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten Sie per Mail.

Hinterlegen einer Sicherheitsleistung:

Sollten Sie die oben genannten Einkommensgrenzen nicht erreichen, können Sie auch eine Sicherheitsleistung auf ein Konto des Kreises Steinfurt hinterlegen. Für einen Besuchsaufenthalt von 90 Tagen muss eine Zahlung von 3.378,00 € pro Person ab 18 Jahren (sechsfacher Regelbedarf, 6 x 563,00 €) und 1.689,00 € pro minderjähriger Person (dreifacher Regelbedarf, 3 x 563,00 €) erfolgen. Wir schicken Ihnen in diesem Fall auf Ihre Anfrage eine entsprechende Zahlungsaufforderung per Mail zu.

Eine Rückzahlung erfolgt nur, wenn die Ausreise der eingeladenen Personen nachgewiesen wird.

Hinweis für Firmen und Vereine:

Bei Firmen und Vereinen erfolgt der Nachweis der Bonität nur über das Hinterlegen einer entsprechenden Sicherheitsleistung auf eines der Konten des Kreises Steinfurt. Es gelten die Ausführungen zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung.

Für eine entsprechende Prüfung ist vorab ebenfalls ein Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung abzugeben: [Verpflichtungserklärung \(formular-server.de\)](http://formular-server.de). Hierbei ist auch der Handelsregister- bzw. Vereinsregisterauszug hochzuladen. Sofern nicht der Geschäftsführer die Verpflichtungserklärung abgeben möchte, ist außerdem eine entsprechende Vollmacht hochzuladen.

Die Ausländerbehörde behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen zur Prüfung Ihrer Bonität anzufordern.

Weitere Hinweise:

Auch wenn Sie sich durch die Verpflichtungserklärung dazu verpflichtet haben, dass Sie für alle Kosten Ihres Gastes aufkommen, ist es erforderlich, dass Ihr Gast gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) den **Abschluss einer Krankenversicherung** nachweist.

Sie können nur dann bei der Ausländerbehörde Steinfurt eine Verpflichtungserklärung erhalten, wenn Sie im Kreis Steinfurt wohnen und angemeldet sind. Sollte die Verpflichtungserklärung über eine Firma oder einen Verein abgegeben werden, muss der Geschäfts- oder Vereinssitz im Kreis Steinfurt liegen. Wenn Sie in Rheine wohnen oder dort Ihren Geschäfts- oder Vereinssitz haben, ist die Ausländerbehörde der Stadt Rheine für Sie zuständig.

Dienstgebäude A
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Telefon: 02551/69-1760
Telefax: 02551/69-1708

E-Mail: abh@kreis-steinfurt.de
ve@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Stand: Juni 2024